

**Rechtssache C-357/24**

**Vorlage zur Vorabentscheidung**

**Eingangsdatum:**

16. Mai 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

3. Mai 2024

**Kläger:**

Freistaat Bayern

**Beklagte:**

Euroherc osiguranje d.d.

---

**I. Angaben zum vorlegenden Gericht:**

Das vorliegende Gericht: Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien)

... [nicht übersetzt]

**II. Parteien des Ausgangsverfahrens:**

Kläger: Freistaat Bayern, ... [nicht übersetzt] Augsburg, Bundesrepublik Deutschland, ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Beklagte: Euroherc osiguranje d.d.[,] Zagreb ... [nicht übersetzt]

### III. Streitgegenstand im Ausgangsverfahren und wesentliche Tatsachen

- 1 Streitgegenstand ist der Antrag des Klägers, die Beklagte möge ihm den Schaden ersetzen, der ihm durch die Entgeltfortzahlung an seinen Arbeitnehmer (die Person X) im Krankheitsfall während der drei Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit vom 21. April 2015 bis zum 21. Mai 2015, vom 16. Februar 2016 bis zum 15. April 2016 und vom 8. November 2016 bis zum 5. Januar 2017 entstanden sei. Die geleistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beträgt insgesamt 28 825,83 Euro.
- 2 Die Person X wurde in Deutschland behandelt, nachdem sie bei einem Verkehrsunfall am 18. April 2015 in Šibenik, Kroatien, eine Verletzung erlitten hatte. In diesen Verkehrsunfall waren ein Fahrrad und ein Personenkraftwagen verwickelt. Das Fahrrad wurde von der Person X, einem Mitarbeiter des Klägers, und der Personenkraftwagen von der Person Y gelenkt, einem Versicherten der Beklagten. Es handelt sich um eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- 3 Zwar wurde die Person Y einer Ordnungswidrigkeit für schuldig befunden, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt noch umstritten, ob sie ausschließlich für die Verursachung des Verkehrsunfalls verantwortlich ist, da die Beklagte behauptet, dass auch die Person X, ein Arbeitnehmer des Klägers, mitverantwortlich sei.
- 4 Nach dem Verkehrsunfall zahlte die Beklagte der Person X außergerichtlich den Ersatz des positiven Schadens, der durch den Verkehrsunfall entstanden war. Das umfasst die Entschädigung für den immateriellen Schaden, für Behandlungs- und Pflegekosten, für den Vermögensschaden, und für sonstige Kosten und Vertretungskosten in Gesamthöhe von 43 433,43 Kuna (HRK) oder 5 764,61 Euro.
- 5 Die Rechtsgrundlage, auf die der Kläger sein Klagebegehren stützt, ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Verordnung Nr. 883/2004). Der Kläger behauptet, dass er als Arbeitgeber der Person X den Status eines „zuständigen Trägers“ im Sinne von Art. 1 Buchst. q Ziffer iv der Verordnung Nr. 883/2004 innehat, und zwar in Hinblick darauf, dass es sich um Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 handle bzw. die in der vorliegenden Rechtssache geleistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vom Begriff der „Leistungen bei Krankheit“ gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung umfasst sei.
- 6 Der Kläger beruft sich auf Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 und behauptet, dass er mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in die Rechte seines Arbeitnehmers gegenüber dem Dritten (der Beklagten, als Haftpflichtversicherin des Schädigers, der Person Y) eingetreten sei und dieser Forderungsübergang im gegenständlichen Verfahren anerkannt werden müsse, da es sich um Leistungen handle, die die Person X nach deutschen

Rechtsvorschriften aufgrund eines Personenschadens erhalten habe, der als Folge von Ereignissen in Kroatien eingetreten sei.

- 7 Der Kläger verweist in diesem Zusammenhang auf § 6 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall, der [im Original] wie folgt lautet: „Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat“.
- 8 Die Beklagte widersprach dem Klagebegehren mit der Begründung, dass die Verordnung Nr. 883/2004 nicht auf den konkreten Sachverhalt anwendbar sei, vor allem deswegen, weil sie Fragen der Koordinierung der sozialen Sicherheit und nicht die Frage der Entschädigung für einen mittelbaren Schaden regle, den ein Arbeitgeber durch die Entgeltfortzahlung an seinen Arbeitnehmer im Krankheitsfall erleide, und dass der Kläger nicht die Eigenschaft eines zuständigen Trägers habe, sondern zuständige Träger nur Einrichtungen seien, die sich mit sozialer Sicherheit befassen.
- 9 Das erstinstanzliche Gericht ließ das Vorbringen des Klägers zur Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 883/2004 auf den konkreten Fall ohne gesonderte Begründung dieses Standpunkts gelten, wies alle Einreden der Beklagten als unbegründet zurück, und gab dem Klagebegehren statt (Urteil des Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) ...[nicht übersetzt] vom 21. November 2023).
- 10 In der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil verweist die Beklagte auf die ungeklärten Fragen zur Rechtmäßigkeit der Anwendung der Verordnung Nr. 883/2004 auf den festgestellten Sachverhalt. Diesbezüglich ist sich das Berufungsgericht nicht sicher, ob der Kläger in der konkreten Rechtssache als zuständiger Träger im Sinne von Art. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 gilt und ob dann unter den Begriff „Leistungen bei Krankheit“ gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a auch Leistungen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit infolge einer Verletzung in einem anderen Mitgliedstaat fallen, wobei es sich nicht um Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten handelt (Buchst. f). Das Berufungsgericht ist sich ebenso wenig sicher, ob die Beklagte für die Rückforderung von Leistungen verantwortlich sein kann, da sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherin ist.
- 11 Unter der Annahme der Bejahung dieser Fragen stellt sich die Frage nach der Anwendung von Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 833/2004. In den kroatischen materiellen Rechtsvorschriften im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es nämlich das Rechtsinstitut des Schadensersatzes für sogenannte mittelbare

Schäden, also solche, die einem Dritten entstanden sind, als Folge eines Schadens, den der Geschädigte erlitten hatte, nicht. Der Anspruch auf Schadensersatz für solche Schäden muss gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sein, und derzeit gilt dieser Anspruch nur zugunsten von Trägern von Kranken-, Renten- oder Invalidenversicherungen. Auf der anderen Seite hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungen bei Krankheit vom Arbeitgeber oder von dem Hrvatski zavod za [zdravstveno] osiguranje (Kroatische Krankenversicherungsanstalt), abhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, unabhängig von der Ursache der Krankheit, und der Arbeitgeber hat keinen Regressanspruch gegenüber dem Schädiger oder seinem Versicherer. Rechtsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei vorübergehender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitsvertrag und die verpflichtende Krankenversicherung des Arbeitnehmers.

#### IV. Nationale Vorschriften und Rechtsprechung

- 12 Zakon o obveznim osiguranjima u prometu (Gesetz über Pflichtversicherungen im Straßenverkehr) („Narodne novine“ [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 151/05, 36/09, 75/09, 76/13 und 152/14) in der am Tag des schädigenden Ereignisses und der Einleitung des Ausgangsverfahrens geltenden Fassung[.]

##### Art. 2

- (1) Die Pflichtversicherungen im Straßenverkehr sind:

(...)<sup>1</sup> 2. die Versicherung des Eigentümers bzw. des Halters (im Folgenden: Eigentümer) des Fahrzeugs für die Haftung für Schäden, die Dritten zugefügt wurden (im Folgenden: Kfz-Haftpflichtversicherung)

##### Art. 3

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes haben bestimmte Begriffe folgende Bedeutung (...)

8. „geschädigte Person“ ist jede Person, die einen Sach- und/oder Personenschaden erlitten hat und der nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Schadensersatz zukommt (...).

##### Art. 11

- (1) Einen Anspruch auf Schadensersatz aus der Versicherung nach Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes kann die geschädigte Person unmittelbar beim haftenden Versicherer geltend machen.

##### Art. 22

<sup>1</sup> das Zeichen „(...)“ weist darauf hin, dass ein Teil des Gesetzestextes als unnötig weggelassen wurde[.]

(1) Der Eigentümer des Fahrzeugs ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Schäden abzuschließen, die er durch die Nutzung des Fahrzeugs Dritten durch Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen zufügen kann.

Art. 27

(1) Die Versicherungsgesellschaft ist im Rahmen der Haftung ihres Versicherten und der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet, Trägern von Kranken-, Renten- oder Invalidenversicherungen den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

(2) Als positiver Schaden im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels gelten die nach den Vorschriften über die Krankenversicherung anfallenden Heilungskosten und sonstigen notwendigen Aufwendungen, sowie der anteilige Betrag der Rente der geschädigten Person oder ihrer Familienangehörigen.

- 13 Zakon o obveznom zdravstvenom osiguranju (Gesetz über die verpflichtende Krankenversicherung) („Narodne novine“ Nrn. 80/13 und 137/13) in der am Tag des schädigenden Ereignisses und der Einleitung des Ausgangsverfahrens geltenden Fassung[:]

Art. 36

(1) Versicherte Personen haben im Rahmen ihrer Rechte aus der verpflichtenden Krankenversicherung Anspruch auf:

1. Entgeltfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitsverhinderung aufgrund der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen bzw. anderen Umständen aus Art. 39 dieses Gesetzes (im Folgenden: Entgeltfortzahlung) (...)

Art. 39

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung steht dem Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen aus der verpflichtenden Krankenversicherung bzw. mit anderen in diesem Gesetz festgelegten Umständen zu, wenn er:

1. wegen Krankheit oder Verletzung vorübergehend arbeitsunfähig ist bzw. wenn er zur Behandlung oder ärztlichen Untersuchungen in eine Gesundheitseinrichtung eingewiesen wird (...)

Art. 40

Eine Entgeltfortzahlung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen nach Art. 39 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes leistet aus eigenen Mitteln an den Versicherten:

1. juristische oder natürliche Person – der Arbeitgeber für die ersten 42 Tage der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit sowie für die gesamte Zeit, in der der Versicherte in einem Drittland arbeitet, in das er von der juristischen oder natürlichen Person entsandt wurde bzw. in einem Drittland beschäftigt ist (...).

Art. 41

(...)(3) Die Entgeltfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 39 Nrn. 1 und 2 dieses Gesetzes ab dem 43. Tag bzw. acht Tage der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit werden von der juristischen oder natürlichen Person – dem Arbeitgeber berechnet und gezahlt, wobei der Träger<sup>2</sup> verpflichtet ist, die geleistete Entgeltfortzahlung innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Rückerstattungsantrags zu erstatten.

Art. 136

(1) Der Träger ist verpflichtet, von der Person, die die Krankheit, Verletzung oder den Tod der versicherten Person verursacht hat, Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen.

(2) Für den Schaden, der dem Träger in den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Fällen durch einen Arbeitnehmer bei der Arbeit oder im Zusammenhang mit der Arbeit entsteht, haftet die juristische oder natürliche Person – der Arbeitgeber.

(3) In den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Fällen ist der Träger verpflichtet, Schadensersatz direkt vom Arbeitnehmer zu verlangen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wenn der Träger Schadensersatz von einer juristischen oder einer natürlichen Person, sowie von einem Arbeitnehmer verlangt, haften diese solidarisch für den Schaden.

Art. 140

Der Träger ist verpflichtet, in den in Art. 136 dieses Gesetzes genannten Fällen den Ersatz des verursachten Schadens direkt von dem Versicherer zu verlangen, bei dem diese Personen für die Haftung für Schäden, die sie Dritten zugefügt haben, nach den Vorschriften über die Pflichtversicherung für ein solches Risiko versichert sind.

Art. 142

Der Träger ist verpflichtet, in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Schadensersatz zu verlangen, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch

<sup>2</sup> Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje, der gemäß Art. 3 des Zakon o obveznom zdravstvenom osiguranju die verpflichtende Krankenversicherung in der Republik Kroatien gewährleistet.

die Zahlung von Leistungen verursacht wurde, die dem Versicherten rechtmäßig aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. des Staatshaushalts zustehen.

#### Art. 143

Der Schadensersatz, den der Träger in den gemäß Art. 135 und 136 sowie in Art. 138 bis 142 dieses Gesetzes geregelten Fällen fordern kann, umfasst Kosten für Gesundheits- und andere Dienstleistungen sowie Beträge von Geld- und sonstigen Leistungen, die der Träger zahlt.

- 14 Die Rechtsansicht, wonach weder der Arbeitgeber noch der Haftpflichtversicherer wegen der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers aufgrund eines Arbeitsunfalles einen Anspruch auf Entschädigung in Bezug auf die geleistete Entgeltfortzahlung haben, wird in der jüngeren Rechtsprechung des Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) klar zum Ausdruck gebracht. Hierzu ist diesem Ersuchen ein Urteil ...[*nicht übersetzt*] vom 18. März 2014 beigelegt. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass Arbeitgeber weder von der geschädigten Person noch von ihrem Versicherer einen Schadensersatz hinsichtlich dessen verlangen können, was sie ihrem Arbeitnehmer während des Krankenstands infolge einer Verletzung gezahlt haben. Dieser Anspruch steht ihnen auch nicht im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu. Ein solcher Anspruch wird auch nicht dem Versicherer des Arbeitgebers zuerkannt, obwohl Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, sich gegen die Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ihrer Arbeitnehmer zu versichern.
- 15 Der wesentliche Teil dieses Urteils lautet:

„Ein Arbeitgeber, der im Rahmen der oben genannten Rechtsvorschriften<sup>3</sup>, seinem Arbeitnehmer während des Krankenstands wegen eines von einem Dritten (Schädiger) verursachten Arbeitsunfalls Entgeltfortzahlung nach den allgemeinen Regelungen des Schadensersatzes leistet, ist keine Partei des außervertraglichen Rechtsverhältnisses aus der Haftung für einen Schaden infolge einer Verletzung seines Arbeitnehmers, weil die schädigende Handlung nicht gegen ihn gerichtet war. Damit in Fällen, in denen eine schädigende Handlung zwar gegen eine Person gerichtet ist, jedoch die Folgen der schädigenden Handlung eine andere Person treffen, diese andere Person einen Anspruch auf Schadensersatz hat, muss der Anspruch dieser Person ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sein.

Indem der Versicherte des Klägers (...) seiner Arbeitnehmerin eine Entgeltfortzahlung während des Krankenstands infolge eines Arbeitsunfalls

<sup>3</sup> Es handelt sich um den Zakon o zdravstvenom osiguranju (Gesetz über die Krankenversicherung) („Narodne novine“ Nrn. 75/93, 55/96 und 1/97 – bereinigte Fassung, 109/07, 13/98, 88/98, 150/98, 10/99, 34/99, 69/00, 59/01, 82/01)[.]

leistete (...), erfüllte er seine gesetzliche Verpflichtung gemäß den Art. 51 und 26 des Zakon o zdravstvenom osiguranju.

Keine einzige Bestimmung des Zakon o zdravstvenom osiguranju sieht einen Anspruch des Arbeitgebers vor, die seinem Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsunfalls geleistete Entgeltfortzahlung von der für den Schaden verantwortlichen Person zurückzufordern, wie ihn die Bestimmung des Art. 85 Abs. 1 dieses Gesetzes ausdrücklich für den Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje vorsieht.“

## V. Begründung der Vorlage

- 16 In einer Situation, in der die kroatischen Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Ersatz des mittelbaren Schadens, den der Arbeitgeber aufgrund der Leistung einer Entgeltfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers erleidet, nicht anerkennen, stellt sich daher die Frage, ob auf der Grundlage von Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 der deutsche Arbeitgeber in die Rechte seines Arbeitnehmers eintreten oder sogar einen unmittelbaren Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten haben kann, in der vorliegenden Rechtssache gegen den Versicherer der Person, die für den Eintritt und die Folgen des schädigenden Ereignisses verantwortlich ist.
- 17 Mit der Auslegung von Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, der inhaltlich Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 entspricht, hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union in den zwei Entscheidungen C-397/96 und C-428/92 befasst, doch nach Einschätzung des vorlegenden Gerichts wurde darin die Frage nicht beantwortet, ob ein Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen an den Arbeitgeber, als dem für die Leistungserbringung zuständigen Träger, anerkannt werden kann, wenn der Geschädigte in dem Mitgliedstaat, in dem der Personenschaden eingetreten ist, keinen Anspruch auf einen solchen Ersatz hat bzw. keine Rechtsgrundlage für die Forderung eines derartigen Ersatzes besteht.
- 18 Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist die Rechtssache C-7/24 über ein Vorabentscheidungsersuchen anhängig, das ein dänisches Gericht zur Auslegung von Art. 85 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 vorgelegt hat. Aus dem Inhalt dieses Ersuchens, das in Form eines Arbeitsdokuments veröffentlicht wurde, geht hervor, dass das Ausgangsverfahren dieses Ersuchens dem Ausgangsverfahren des vorliegenden Ersuchens ähnelt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass es sich bei den Klägern in der eben genannten Rechtssache um deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Rentenversicherung (gesetzliche Sozialversicherungsträger) handelt, während es in der gegenständlichen Rechtssache vor dem kroatischen Gericht um den Arbeitgeber der geschädigten Person geht. Die Beklagte ist, wie auch in der vorliegenden Rechtssache vor dem kroatischen Gericht, eine dänische Haftpflichtversicherungsgesellschaft. Jenes Ersuchen wirft ebenfalls die Frage auf, ob die materiellen Vorschriften des Rechts

des Mitgliedstaats, in dem der Personenschaden eingetreten ist, den Regressanspruch des verpflichteten Trägers der sozialen Sicherheit einschränken können, wenn die Leistungen der sozialen Sicherheit, für die eine Erstattung geltend gemacht wird, nicht identisch oder zumindest nicht vergleichbar mit der Entschädigung sind, die der Geschädigte nach diesen materiellen Vorschriften erhalten könnte (Rn. 58 des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-7/24).

## VI. Vorlagefrage

Nach alledem hält es der Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) als Gericht zweiter Instanz in der vorliegenden Rechtssache auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorlagefrage zu stellen:

Ist Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass ein Arbeitgeber als zur Leistung verpflichteter Träger nur dann einen Anspruch hat, die Rückerstattung der Leistungen bei Krankheit seines Arbeitnehmers aufgrund eines Personenschadens, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen Ereignis ergibt, von einer zum Schadensersatz verpflichteten dritten Person bzw. von ihrem Haftpflichtversicherer zurückzufordern, wenn eine Rechtsgrundlage für die Forderung eines derartigen Schadensersatzes in dem Mitgliedstaat, in dem der Personenschaden eingetreten ist, besteht?

Zagreb, 3. April 2024

... [nicht übersetzt]

### Beilagen:

- Abschrift des erstinstanzlichen Urteils, der Berufung, und des wesentlichen Teils der erstinstanzlichen Gerichtsakte
- Abschrift des Urteils Rev-x 1048/13-2 vom 18. März 2014

... [nicht übersetzt]